

Erläuterungen zur Ausfüllung und Weiterbearbeitung des nachstehenden Aufnahmeantrages und der Anlagen

Seite 1: Aufnahmeantrag (Verwaltung)

Ist von dem Feuerwehrmann auszufüllen und von diesem bzw. bei Minderjährigen von dessen Sorgeberechtigten unterschreiben zu lassen. Wird im Original an die Verwaltung weitergeleitet.

Seite 2: interne Bearbeitungsvermerke

Ist von der verpflichtenden Feuerwehr auszufüllen und wird im Original an die Verwaltung weitergeleitet.

Seite 3: Aufnahmeantrag (örtliche Feuerwehr)

Ist von dem Feuerwehrmann auszufüllen und von diesem bzw. bei Minderjährigen von dessen Sorgeberechtigten unterschreiben zu lassen. Verbleibt bei der verpflichtenden Feuerwehr. Die Angaben sind unverzüglich in das Feuerwehrprogramm einzuarbeiten. Ein Update der Daten ist dann an die Verwaltung zu übersenden.

Seite 4: Verpflichtungsniederschrift Funk

Ist von dem Feuerwehrmann, bzw. bei Minderjährigen auch von dessen Sorgeberechtigten unterschreiben zu lassen. Wird im Original an die Verwaltung weitergeleitet.

Seite 5: Zweitschrift der Verpflichtungsniederschrift Funk

Wird in Vertretung des GBI (mit i.V. unterschreiben!) durch den Wehrführer der verpflichtenden Feuerwehr unterschrieben und dem Feuerwehrmann ausgehändigt.

Seiten 6-7: Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Wird dem Feuerwehrmann ausgehändigt.

Seiten 8-13: Satzung der Feuerwehr Dautphetal (aktueller Stand)

Wird dem Feuerwehrmann ausgehändigt.

Aufnahmeantrag (Original an Verwaltung)

Aufnahmeantrag der Feuerwehr Dautphetal			
als <input type="checkbox"/> aktives Mitglied der Feuerwehr Dautphetal Ortsteilfeuerwehr <input type="checkbox"/> Mitglied der Jugendfeuerwehr			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße u. Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Stadtteil			
Telefon privat		Mobil	
Fax		E-mail	
Bankverbindung			
Bank	BLZ	Konto	
Arbeitgeber			
<input type="checkbox"/> selbstständig	Firma, Anschrift		
erlernter Beruf	ausgeübter Beruf	Telefon geschäftlich	
Wehrdienst/Ersatz- dienst			
<input type="checkbox"/> nicht wehr-/ersatzdienstpflichtig	<input type="checkbox"/> nicht abgeleistet	<input type="checkbox"/> abgeleistet	von-bis Verwendung als:
Führerschein (Kopie beilegen)		Klassen	Sonderklassen(KOM, GGVS, sonst.)
Besondere Kenntnisse		<input type="checkbox"/> Schwimmer <input type="checkbox"/> Erste Hilfe <input type="checkbox"/> EDV <input type="checkbox"/> Rettungsschwimmabzeichen <input type="checkbox"/> sonstige	
Tätigkeiten bei anderen Hilfsorganisationen(ggf. Zusatzblatt beilegen)			
Bezeichnung der Organisation	angehörig von-bis	Funktion	
Ausbildung bei Hilfsorganisationen(Nachweise beifügen, ggf. Zusatzblatt beifügen)			
Lehrgänge	von-bis	Ort	
Angaben zur Gesundheit			
Haben Sie ein körperliches oder geistiges Gebrechen?		<input type="checkbox"/> Ja	Art des Gebrechens
		<input type="checkbox"/> nein	
Erklärung			
Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrendienst Hiermit erkläre ich, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen im Brand- und Katastrophenschutz nach § 7 der Feuerwehrsatzung Dautphetal (1 Exemplar der Satzung ist dem zu Verpflichtenden auszuhändigen) freiwillig übernehme und diese nach besten Kräften erfüllen, insbesondere am Dienst und an Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, mich bei Einsätzen unverzüglich zum Dienst einzufinden, den dienstlichen Weisungen von Vorgesetzten nachzukommen, im Dienst ein gutes und kameradschaftliches Verhalten zu zeigen, anvertraute Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu behandeln, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und bei Austritt aus der Feuerwehr wiederabzugeben, bei einer Dienstverhinderung vor Dienstbeginn mich rechtzeitig zu entschuldigen und der Feuerwehr mindestens 5 Jahre anzugehören. Ich bin damit einverstanden, dass alle persönlichen und feuerwehrrelevanten Daten ausschließlich für Dienstzwecke uneingeschränkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes nutzbar sind.			
Unterschrift			
Ich versichere hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben			
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers		Bei Minderjährigen: Unterschrift des ges. Vertreters

ab hier füllt nur die Feuerwehr aus

Bearbeitungsvermerke		Antrag eingetragen am:	Ortsteilfeuerwehr:
Stellungnahmen			
Wehrführer	<input type="checkbox"/> Annahme befürwortet	<input type="checkbox"/> Annahme nicht befürwortet	
Bemerkungen:			
	 Unterschrift Wehrführer	
Jugendwart	<input type="checkbox"/> Annahme befürwortet	<input type="checkbox"/> Annahme nicht befürwortet	
Bemerkungen:			
	 Unterschrift JW	
Antragsentscheid			
<input type="checkbox"/> Aufgenommen am		<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt am:	
Begründung:			
Unterschriften			
..... Wehrführer			
EDV erledigt am:		durch:	
Austritt am:		Grund:	

Aufnahmeantrag (Zweitschrift für örtliche Feuerwehr)

Aufnahmeantrag der Feuerwehr Dautphetal			
als			
<input type="checkbox"/> aktives Mitglied der Feuerwehr Dautphetal Ortsteilfeuerwehr			
<input type="checkbox"/> Mitglied der Jugendfeuerwehr			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße u. Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Stadtteil			
Telefon privat		Mobil	
Fax		E-mail	
Bankverbindung			
Bank	BLZ	Konto	
Arbeitgeber			
<input type="checkbox"/> selbstständig	Firma, Anschrift		
erlernter Beruf	ausgeübter Beruf	Telefon geschäftlich	
Wehrdienst/Ersatz- dienst			
<input type="checkbox"/> nicht wehr-/ersatzdienstpflichtig	<input type="checkbox"/> nicht abgeleistet	<input type="checkbox"/> abgeleistet	von-bis Verwendung als:
Führerschein (Kopie beilegen)			
Besondere Kenntnisse	<input type="checkbox"/> Schwimmer <input type="checkbox"/> Erste Hilfe <input type="checkbox"/> EDV <input type="checkbox"/> Rettungsschwimmabzeichen <input type="checkbox"/> sonstige		
Tätigkeiten bei anderen Hilfsorganisationen(ggf. Zusatzblatt beilegen)			
Bezeichnung der Organisation	angehörig von-bis	Funktion	
Ausbildung bei Hilfsorganisationen(Nachweise beifügen, ggf. Zusatzblatt beifügen)			
Lehrgänge	von-bis	Ort	
Angaben zur Gesundheit			
Haben Sie ein körperliches oder geistiges Gebrechen?		<input type="checkbox"/> Ja	Art des Gebrechens
		<input type="checkbox"/> nein	
Erklärung			
Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrendienst Hiermit erkläre ich, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen im Brand- und Katastrophenschutz nach § 7 der Feuerwehrsatzung Dautphetal (1 Exemplar der Satzung ist dem zu Verpflichtenden auszuhändigen) freiwillig übernehme und diese nach besten Kräften erfüllen, insbesondere am Dienst und an Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, mich bei Einsätzen unverzüglich zum Dienst einzufinden, den dienstlichen Weisungen von Vorgesetzten nachzukommen, im Dienst ein gutes und kameradschaftliches Verhalten zu zeigen, anvertraute Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu behandeln, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und bei Austritt aus der Feuerwehr wiederabzugeben, bei einer Dienstverhinderung vor Dienstbeginn mich rechtzeitig zu entschuldigen und der Feuerwehr mindestens 5 Jahre anzugehören. Ich bin damit einverstanden, dass alle persönlichen und feuerwehrrelevanten Daten ausschließlich für Dienstzwecke uneingeschränkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes nutzbar sind.			
Unterschrift			
Ich versichere hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben			
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers		Bei Minderjährigen: Unterschrift des ges. Vertreters

Gemeinde Dautphetal

- Gemeindebrandinspektor FF. Dautphetal -

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974
(BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

.....
Feuerwehfrau / Feuerwehrmann

.....
geb. am

tätig bei der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal -

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst verpflichtet
und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen
Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nicht-
dienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche
Verfolgung zu erwarten habe.

Ich versichere, die über Fernmeldeanlagen aufgenommenen Nachrichten nur weiterzuleiten,
sofern dies die pflichtgemäße Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben erfordert.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

Dautphetal, den

Verpflichtet durch:
Gemeindebrandinspektor
FF. Dautphetal

.....
Ralf Freund

.....
(Unterschrift der/des Verpflichteten)

Gemeinde Dautphetal

- Gemeindebrandinspektor FF. Dautphetal -

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974
(BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

.....
Feuerwehfrau / Feuerwehrmann

.....
geb. am

tätig bei der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal -

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst verpflichtet
und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen
Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nicht-
dienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche
Verfolgung zu erwarten habe.

Ich versichere, die über Fernmeldeanlagen aufgenommenen Nachrichten nur weiterzuleiten,
sofern dies die pflichtgemäße Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben erfordert.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

Dautphetal, den

Verpflichtet durch:
Gemeindebrandinspektor
FF. Dautphetal

.....
Ralf Freund

.....
(Unterschrift der/des Verpflichteten)

Anlage zu Verpflichtungsniederschrift - Auszug aus dem Strafgesetzbuch -

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Träger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnisbestimmte nichtöffentlich
gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger
oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes
verletzt (§ Abs. 1, 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Träger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können
eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich
gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die
Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung
erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren,
Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer
Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder
Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer
Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körper-
schaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt
ist,
4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung
oder einer privatrechtlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden
ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum
persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis
oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen
Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des
Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner
Pflichten auf Grund eines Gesetzes förmlich
verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis
im Sinne des Satzes 1 stehen
Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für
Aufgaben der
öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche
Einzelangaben anderen Behörden oder
sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das
Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen
gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf
den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des
zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem
Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach
dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern
oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder
Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders
Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt
oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich
versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat
oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe
bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil
als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung
vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder
verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren
Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich
versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder
künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit
Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe
von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich
versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich
dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den
Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut
worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche
Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat
der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine
Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder
eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der
Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder
öffentlich bekannt macht und
dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheits- strafe bis zu drei Jahren
oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Der Versuch ist strafbar
(5) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei
einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei
einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine
solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes
verpflichtet worden ist,
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332,
336, 340, 343,
344, 345 Abs. 1, 3.55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die
Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem
Strafgesetzbuch

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil
als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung
vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder
verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren
Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich
versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder
künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit
Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe
von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich
versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich
dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den
Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut
worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche
Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat
der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine
Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder
eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der
Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder
öffentlich bekannt macht und
dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheits- strafe bis zu drei Jahren
oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 358 Nebenfolgen

- (6) Der Versuch ist strafbar
(7) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei
einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei
einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine
solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes
verpflichtet worden ist,
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332,
336, 340, 343,
344, 345 Abs. 1, 3.55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die
Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem
Strafgesetzbuch

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil
als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung
vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder
verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren
Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich
versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder
künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit
Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe
von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich
versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich
dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den
Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut
worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche
Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat
der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine
Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(8) Der Versuch ist strafbar
(9) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(10) Der Versuch ist strafbar
(11) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(12) Der Versuch ist strafbar
(13) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(14) Der Versuch ist strafbar
(15) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S.674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl I, 506, 511) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am 23. April 2007 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Dautphetal“

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Allendorf
Buchenau
Damshausen
Dautphe
Elmshausen
Friedensdorf
Herzhäusen
Holzhäusen
Hommertshausen
Mornshausen
Silberg
Wolfgruben

- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Dautphetal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dessen/deren Stellvertretern unverzüglich anzuzeigen
- a.) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b.) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dautphetal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Dautphetal zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Dautphetal sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Insbesondere ist der Feuerwehrangehörige auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss
 - dem Tod
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtigster Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin, der Frauensprecherin, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung (für den Feuerwehrausschuss), der Fachgebietsleiter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder der Wehrführer/die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr ihm
- eine Ermahnung,
 - einen schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

ENTSCULDIGUNGSVERFAHREN FÜR VOM WEHRDIENST FREIGESTELLTE HELFER

- (1) Ist der Helfer aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht in der Lage, an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, so hat er dies dem Wehrführer/der Wehrführerin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin unverzüglich anzuzeigen. Ist die schriftliche Meldung nicht sofort möglich, ist sie binnen drei Tagen nachzureichen. Noch vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, hat er dem Wehrführer/der Wehrführerin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin kann eine amtsärztliche Bescheinigung fordern.
- (2) Beginn und Dauer seines Erholungsurlaubs hat der Helfer spätestens eine Woche vor Urlaubsbeginn dem Wehrführer/der Wehrführerin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin schriftlich anzuzeigen.

- (3) Anträge auf Dienstbefreiung von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Sie sind an den Wehrführer/die Wehrführerin zu richten und schriftlich zu begründen.
- (4) Sonderurlaub ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Antrag ist über den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin an die untere Katastrophenschutzbehörde zu richten; diese entscheidet über den Antrag.
- (5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 hat der Helfer auf Anforderung die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§ 10

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss
 - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)
 - durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal führen den Namen „Jugendfeuerwehr Dautphetal“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehren Dautphetal sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Fachgebietsleiters der Jugendfeuerwehr sowie der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren bedient. Der Fachgebietsleiter der Jugendfeuerwehr sowie die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (4) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Dautphetal erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

- (5) Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Dautphetal, der vom Fachgebietsleiter Jugendfeuerwehr ausgestellt wird.

- (6) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Ordnungsmaßnahmen werden vom Fachgebietsleiter Jugendfeuerwehr verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird im Benehmen mit dem Fachgebietsleiter Jugendfeuerwehr vom Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin ausgesprochen.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

- (7) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Dautphetal erlischt

- bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Gemeinde),
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

§ 12

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN, FRAUENSPRECHERIN, VERTRETER/VERTRETERIN DER ALTERS- UND EHRENABTEILUNG, FACHGEBIETSLEITER

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen grundsätzlich nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kann ein Gewählter zum Zeitpunkt der Wahl die erforderliche Fachkenntnis nicht nachweisen, so ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Dautphetal ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Dautphetal ernannt. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(11) Die Frauensprecherin wird auf die Dauer von 5 Jahren im Rahmen der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal (§16) von den weiblichen Mitgliedern der Einsatzabteilung vorgeschlagen und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.

(12) Der Vertreter/ die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung wird auf die Dauer von 5 Jahren im Rahmen der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal (§16) von der Alters- und Ehrenabteilung vorgeschlagen und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.

(13) Die Fachgebietsleiter der Fachgebiete

Atemschutz
Ausbildung
Funk
Jugendfeuerwehr
Katastrophenschutz
Zeugwart
Maschinen und Geräte
Technische Unfallhilfe
Öffentlichkeitsarbeit

werden auf die Dauer von 3 Jahren im Rahmen der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal (§16) von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal angehört und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.

Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Fachgebiete werden gesondert in Form einer Dienstabweisung vom Gemeindevorstand unter Beteiligung des Wehrführerausschusses beschlossen.

§ 13

FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, dem Jugendfeuerwehrwart sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal zu koordinieren. Die Fachgebietsleiter sowie die Frauensprecherin nehmen regelmäßig, der Vertreter/ die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Fachberater nach Bedarf oder auf eigenen Wunsch an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teil.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern des Wehrführerausschusses zu übersenden.

§ 15

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine eigene Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung öffentlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 17

WAHLEN DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/DER GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/DER STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DER FRAUENSPRECHERIN, DES VERTRETERS/ DER VERTRETERIN DER ALTERS- UND EHRENABTEILUNG, DER FACHGEBIETSLEITER UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin geleitet.

Steht der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin oder der Wehrführer/ die Wehrführerin selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung sein Vertreter.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, die Frauensprecherin, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung (für den Feuerwehrausschuss), die Fachgebietsleiter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt und dem von niemandem widersprochen wird.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18

GESAMTEINSATZLEITUNG

Die Gesamteinsatzleitung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 HBKG wird vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin wahrgenommen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt ihn der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin.

§ 19

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

DIENSTAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Der ehrenamtliche Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen erhalten Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen nach der jeweils gültigen Verordnung des Landes Hessen. Die Gerätewarte, die Fachgebietsleiter sowie die Frauensprecherin erhalten eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe vom Gemeindevorstand festgelegt wird.

§ 21

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Feuerwehrsatzung vom 13. März 2000.

Dautphetal, 25. Mai 2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Schmidt
Bürgermeister